Datum Unterschrift	**BETRIEBSANWEISUNG** **Gem. § 14 GefStoffV** Geltungsbereich und Tätigkeiten:	BÜFA

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Ozerna Extra

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Verursacht schwere Augenschäden.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Bei der Arbeit Schutzbrille tragen.

Direkten Kontakt mit Haut und Kleidung vermeiden.

Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abwaschen.

Beim Umfüllen Staubentwicklung vermeiden. Behälter bis zur Verwendung dicht geschlossen halten.

Zum vorbeugenden Hautschutz Hautschutzsalbe anwenden.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL — Notruf

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

Gefahrenbereich räumen und absperren lassen. Sofort den Vorgesetzten benachrichtigen.

Jegliche Staubentwicklung vermeiden.

Im Gefahrenbereich besteht Rutschgefahr. Beschäftigte in der Umgebung warnen.

Verschüttetes Produkt trocken aufnehmen (Vorsicht Staubentwicklung möglich!) und in einen sauberen Behälter zur Wiederverwendug oder Entsorgung sammeln. Restmengen mit viel Wasser wegspülen.

Im Brandfall: Sich entsprechend der betrieblichen Brandschutzordnung verhalten.

ERSTE HILFE — Notruf

Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung sofort entfernen, betroffene Körperstellen mit reichlich Wasser spülen.

Augenkontakt : Sofort Augen bei geöffneten Lidern unter fließendem Wasser mindestens 10 Minuten lang spülen (unverletztes Auge schützen, Kontaktlinsen entfernen). Augenärztliche Behandlung erforderlich.

Verschlucken : Nur wenn bei Bewusstsein, Mund sofort mit Wasser ausspülen, viel Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen veranlassen, ärztliche Behandlung.

Einatmen : Für Frischluftzufuhr sorgen, Ruhe, halbaufrecht lagern, Kleidung lockern. Atemhilfe bei Atemschwierigkeiten. Bei erheblicher Einwirkung ärztliche Behandlung erforderlich.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

A

Muss unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

Dieser Entwurf muss noch durch arbeitsplatzspezifische Angaben ergänzt und vom Unternehmer unterschrieben werden.